

**Hinweise zur Förderung von
zusätzlichen Qualifizierungsmaßnahmen und Jobcoaches
nach der Richtlinie Arbeit durch Qualifizierung (AdQ)
im Rahmen des Modellprojektes Bürgerarbeit**

Das Land unterstützt vom Bund ausgewählte Modellprojekte zur Bürgerarbeit in Niedersachsen im Rahmen des Programms „Arbeit durch Qualifizierung (AdQ)“ durch eine ergänzende Förderung für zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen und die Verbesserung von Betreuung und Aktivierung.

1. Die Förderung erfolgt auf Basis der Richtlinie „Arbeit durch Qualifizierung (AdQ)“. Es gelten daher grundsätzlich die in der AdQ-Richtlinie beschriebenen Fördervoraussetzungen.

2. Die Förderung endet spätestens Ende 2014.

Die Stichtagsregelung gilt nicht, Förderanträge können jederzeit eingereicht werden. Die Förderanträge müssen grundsätzlich mindestens einen Monat vor Maßnahmebeginn bei der NBank vorliegen.

3. Gefördert werden können zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen und sog. Jobcoaches.

4. Jede am Modellprojekt teilnehmende Grundsicherungsstelle erhält ein festes Budget, aus dem die Maßnahmen finanziert werden können. Die Höhe des Budget ist abhängig von der Zahl der zu aktivierenden Personen im Modellprojekt.

5. Eine Förderung des Landes ist ergänzend in **allen** Stufen des Modells Bürgerarbeit möglich. Bei einer Förderung ergänzend zur Stufe 4 (Bürgerarbeit i.e.S.) ist die Abgrenzung zur Förderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung durch Bundes-ESF-Mittel sicher zu stellen.

6. Vom Land geförderte **zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen** unterstützen den Aktivierungs- und Eingliederungsprozess der Grundsicherungsstellen.

6.1 Bildungsträger können bei der NBank Anträge für Qualifizierungsmaßnahmen auf Grundlage der AdQ-Richtlinie einreichen. Die Maßnahmeteilnehmer werden von den Grundsicherungsstellen, die sich an dem Modellprojekt Bürgerarbeit beteiligen, zugewiesen.

6.2 Die Qualitätskriterien sind einzuhalten.

6.3 Die Kofinanzierung erfolgt i.d.R. über das ALG II und die Sozialversicherungsbeiträge. Reicht die Kofinanzierung im RWB-Gebiet nicht aus, kann der Fördersatz in begründeten Fällen auf bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben angehoben werden.

7. Vom Land geförderte **zusätzliche Jobcoaches** dienen der Verbesserung der Aktivierung und Betreuung der Zielgruppe.

7.1 Die Jobcoaches sollen die Regelkräfte bei den mit dem Modellprojekt verbundenen zusätzlichen Aktivierungsaufgaben und beim Fallmanagement unterstützen und das vorgeschriebene Coaching begleitend zur gemeinnützigen Beschäftigung durchfüh-



- ren. Gleichzeitig sollen die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen vermehrt an Qualifizierungsmaßnahmen herangeführt werden, insbesondere an solche, die aus ESF-Mitteln des Landes gefördert werden.
- 7.2 Zuwendungsfähig sind nur nachgewiesene Personalausgaben und indirekte Ausgaben für die Jobcoaches. Voraussetzung für die Förderung ist die Einstellung zusätzlicher Jobcoaches. Als zusätzliche Jobcoaches sind neue über den bisherigen Personalstand hinausgehend eingestellte Personen zu verstehen.
- 7.3 Die Projektlaufzeit für die Förderung der Jobcoaches darf max. 3 Jahre betragen. Nach Ablauf der 3 Jahre kann eine Verlängerung bis spätestens Ende 2014 beantragt werden.
- 7.4 Personalausgaben sind zuwendungsfähig für Jobcoaches bis maximal zur Höhe der Entgeltgruppe 10 TV-L.
- 7.5 Die Förderung darf nicht mehr als 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben im Zielgebiet RWB und 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben im Zielgebiet Konvergenz betragen. Die indirekten Ausgaben werden mit pauschal 12 % der direkten Ausgaben gewährt.
- 7.6 Die Personalkosten der Jobcoaches werden über Gehaltsbescheinigungen nachgewiesen.
- 7.7 Jobcoaches müssen als Projekt abgrenzbar sein vom üblichen Fallmanagement und der Bundes-ESF-Förderung.
- 7.8 Die Jobcoaches können von den Agenturen für Arbeit, den Landkreisen und kreisfreien Städten und Dritten (z.B. Bildungsträgern) eingestellt werden.

